

Bundesverfassungsgericht kippt Rechtsprechung des BGH zur Strafbarkeit von Unfallflucht

Mit Beschluss vom 19.03.2007 (Az.: 2 BvR 2273/06) hat das Bundesverfassungsgericht eine langjährige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Strafbarkeit wegen Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch (StGB) für verfassungswidrig erklärt und der Verfassungsbeschwerde eines Autofahrers stattgegeben.

Aktueller Fall

Ein Autofahrer war vom Amtsgericht Herford (3 Cs 13 Js 1891/05 – 173/06) wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt worden. Darüberhinaus wurde ihm die Fahrerlaubnis für neun Monate entzogen. Er hatte an einer Baustelle einen anderen Pkw verbotswidrig überholt und durch aufgewirbelten Rollsplitt diesen beschädigt. Nach Anhalten an einer 500m entfernten Tankstelle machte ihn der Geschädigte auf den Unfall aufmerksam, der Verurteilte bestritt jedoch den Überholvorgang und entfernte sich, ohne dass der Geschädigte die Angaben zu seiner Person, seinem Fahrzeug und seiner Unfallbeteiligung ordnungsgemäß (§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB) feststellen konnte.

Im Strafverfahren konnte ihm nicht nachgewiesen werden, dass er die Unfallverursachung bemerkt hatte, so dass er nicht wegen vorsätzlicher Unfallflucht strafbar war. Das AG Herford stellte jedoch dieses unvorsätzliche Entfernen mit dem „berechtigten oder entschuldigten“ Entfernen gleich, so dass der Autofahrer nach Ansicht des AG Herford strafbar war, weil er auch nicht nachträglich (etwa an der Tankstelle oder bei einer nahe gelegenen Polizeidienststelle) diese Feststellungen ermöglicht hatte.

Die (Sprung-) Revision des Verurteilten zum OLG Hamm (3 Ss 297/06) war erfolglos, so dass er Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidungen einreichte.

Was bestraft § 142 StGB?

Strafbarkeit wegen Unfallflucht ist in zwei Varianten möglich. Zum einen nach § 142 Abs. 1 StGB, indem man sich als Unfallbeteiligter wissentlich und willentlich (d.h. vorsätzlich) vom Unfallort entfernt, bevor man zugunsten anderer Unfallbeteiligter oder Geschädigter die Feststellung seiner Person, des Fahrzeugs und der Art der Unfallbeteiligung ermöglicht hat. Wenn niemand am Unfallort diese Feststellung unmittelbar treffen kann, ist man

verpflichtet, eine angemessene Zeit am Unfallort zu warten, ehe man sich entfernen darf.

Ebenso strafbar macht man sich jedoch nach § 142 Abs.2 StGB, wenn man zwar die angemessene Zeit gewartet oder sich berechtigt bzw. entschuldigt vom Unfallort entfernt hat, anschließend jedoch nicht unverzüglich die genannten Feststellungen ermöglicht, entweder gegenüber anderen Unfallbeteiligten oder einer Polizeidienststelle.

Im vorliegenden Fall war davon auszugehen, dass der überholende Fahrer die Beschädigung am anderen Pkw während der Fall nicht bemerkt hatte. Sein Weiterfahren und Entfernen vom Unfallort war somit nicht nach der ersten Variante als vorsätzliche Unfallflucht strafbar.

In Betracht kam allenfalls die zweite Variante, wonach er nachträglich und unverzüglich seine Personalien hätte angeben müssen – etwa gegenüber dem Geschädigten.

Bisherige Rechtsprechung

Die bisherige Rechtsprechung der Strafgerichte, einschließlich des BGH sah ein Strafbedürfnis für die Fälle, in denen ein Unfallbeteiligter sich ohne Vorsatz vom Unfallort entfernt, aber noch innerhalb eines zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs von dem Unfall erfährt. Die Gerichte legten das Gesetz so weit aus, dass der Unfallbeteiligte so zu beurteilen wäre, als hätte er angemessen gewartet oder sich jedenfalls gerechtfertigt bzw. entschuldigt vom Unfallort entfernt. Er war demnach verpflichtet, unverzüglich die Feststellungen seiner Personalien etc. zu ermöglichen.

Damit stellte die Rechtsprechung juristisch das „vorsatzlose Entfernen“ dem „gerechtfertigten oder entschuldigten Entfernen“ gleich. Nachvollziehbar ist diese Entscheidung vor dem Hintergrund des früheren § 142 StGB, wonach Unfallbeteiligte sogar eine Pflicht zur Rückkehr an den Unfallort hatten. Zudem ist das Bedürfnis nach Strafbarkeit des geschilderten Verhaltens offenkundig, weil die Vorschrift verhindern soll, dass ein Unfallbeteiligter unerkannt bleibt, weil er sich ausnahmsweise entfernen darf.

Kritik der juristischen Fachwelt

Die juristische Fachwelt in Literatur und Wissenschaft beanstandete diese gängige Rechtsprechung seit jeher mit dem

Verweis auf das so genannte „Analogie-Verbot“ im Strafrecht. Dieses Verbot leitet sich aus Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz ab, wonach nur derjenige bestraft werden darf, dessen Verhaltensweise im Zeitpunkt des Geschehens auch vom Gesetz mit Strafe bedroht war. Kein strafrechtliches Gesetz darf rückwirkend Wirkung entfalten. Ferner muss der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret beschreiben, dass sie aus sich heraus verständlich sind. Man muss im Voraus klar erkennen können, welches Verhalten strafbedroht ist. Welches Verhalten mit Mitteln des Strafrechts sanktioniert sein soll, darf wiederum nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung nur der Gesetzgeber bestimmen. Für die Rechtsprechung folgt daraus das Verbot, Gesetze über ihren konkreten Wortlaut hinaus anzuwenden. Sie darf nicht das Gesetz des Gesetzgebers „korrigieren“.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte nunmehr mit seiner Entscheidung die Ansicht der Wissenschaft zur Verfassungswidrigkeit der bisherigen Rechtsprechung bei vorsatzlosem Entfernen vom Unfallort: Weil nach dem Gesetzeswortlaut nur ein „gerechtfertigtes“ oder ein „entschuldigtes“ Entfernen vom Unfallort den Beteiligten zur nachträglichen Feststellung seiner Personalien verpflichtet, ist das vorsatzlose Entfernen wie im vorliegenden Fall gerade nicht von der Vorschrift des § 142 Abs. 2 StGB erfasst. Dementsprechend hat sich der vorliegend beschwerdeführende Autofahrer nicht der Unfallflucht strafbar gemacht. Die Verurteilung durch das AG Herford sowie die Ablehnung der Revision durch das OLG Hamm haben somit gegen das verfassungsrechtliche Verbot der strafrechtlichen Analogie verstoßen. Weil der Beschwerdeführer somit in seinen Rechten verletzt wurde, waren beide Gerichtsentscheidungen aufzuheben.

Ausblick: Freispruch und Gesetzesänderung

Nach Rückverweisung wird das AG Herford in der Sache neu entscheiden müssen und ihn voraussichtlich frei sprechen. Weil auch die Rechtswissenschaft durchaus das Bedürfnis nach Sanktion für gleich gelagerte Fälle sieht, ist nach der wegweisenden Entscheidung der Verfassungsrichter wohl mit einer entsprechenden Änderung der Vorschrift durch den Gesetzgeber zu rechnen.



**Presseinformation
anwalt.de services AG
vom 4. April 2007**

Kontakt:

E-Mail: presse@anwalt.de
www.anwalt.de/presse

anwalt.de services AG
Maxfeldstr. 5
D-90409 Nürnberg
Fon: 0911/180-2400
Fax: 0911/180-2401
www.anwalt.de

Kurzprofil anwalt.de services AG:

Die anwalt.de services AG (www.anwalt.de) mit Sitz in Nürnberg besteht seit April 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen. Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse www.anwalt.de sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwaltd (= 0800 26925833).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der hotel.de AG (www.hotel.de), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.